

ist so einzusetzen, daß er eine kontinuierliche Plan-  
durchführung und ein hohes Betriebsergebnis sti-  
mulierte. Für die sofortige Prämierung hervor-  
ragender Leistungen bei der Durchsetzung des wis-  
senschaftlich-technischen Fortschritts sind ausrei-  
chend Prämienmittel vorzusehen

- b) die Überführung von Prämienmitteln in den Prä-  
mien-, Kultur- und Sozialfonds der Betriebsberufs-  
schulen und Lehrlingsausbildungssläten und gege-  
benenfalls in den Kultur- und Sozialfonds des Be-  
triebes
- c) der bestätigte Vorgriff auf den Prämienfonds 1970  
bzw. die vorgesehene Übertragung eines Teils des  
Prämienfonds 1969 zur Verwendung im Jahre 1970  
entsprechend § 7 Absätze 4 und 5 der Verordnung
- d) die Höhe des Prämienfonds, bei der entsprechend  
§ 9 Abs. 1 der Verordnung Jahresendprämien ge-  
währt werden
- e) die Grundsätze für die Auswahl der Leistungskri-  
terien für Arbeitskollektive und Leiter sowie die  
Verantwortlichkeit für die Festlegung der Lei-  
stungskriterien in den einzelnen Bereichen
- f) begründete Ausnahmen für die anteilige Zahlung  
der Jahresendprämie; als solche Ausnahmen gelten  
zum Beispiel:

- Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch  
den Betrieb auf Grund von Rationierungs-  
maßnahmen
- bei Berufungen oder Wahl
- Aufnahme des Ehrendienstes in der Nationalen  
Volksarmee, Wiederaufnahme der Tätigkeit  
bzw. Neuaufnahme einer Tätigkeit nach Been-  
digung des Ehrendienstes
- Aufnahme eines Direktstudiums an Hoch- und  
Fachschulen bzw. Aufnahme einer Tätigkeit  
nach Abschluß des Studiums
- Gewährung von unbezahlter Freizeit im An-  
schluß an den Wochenurlaub für Mütter ent-  
sprechend § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Ar-  
beit
- Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch  
Erreichen des Rentenalters oder Eintritt der In-  
validität.

(2) Die Leistungskriterien für Arbeitskollektive und  
Leiter sind aus dem Plan abzuleiten und müssen mit  
den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs  
übereinstimmen. Die Leistungskriterien sind kontroll-  
fähig und abrechenbar zu gestalten. Zwischen kontinu-  
ierlicher Planerfüllung, den kollektiven und individuel-  
len Leistungen sowie der Prämierung ist im Haushalts-  
buch eine für die Werk tätigen jederzeit überschaubare  
Verbindung zu gewährleisten. Zur Entwicklung der  
schöpferischen Aktivität im sozialistischen Wettbewerb  
sind die Werk tätigen regelmäßig und umfassend über  
die betriebswirtschaftliche Situation bis hin zu den Ko-  
sten an ihrem Arbeitsplatz zu informieren.

(3) Bei der Berechnung der Jahresendprämien ist für  
alle Beschäftigten, einschließlich der leitenden Kader,  
von einem einheitlichen Prozentsatz des Monatsverdien-  
stes auszugehen. Er ist nach der Leistung der Arbeits-

kollektive im betrieblichen Reproduktionsprozeß zu dif-  
ferenzieren. Dabei ist insbesondere auch die Ausnutzung  
der hochproduktiven Maschinen und Anlagen durch  
Mehrschichtarbeit zu berücksichtigen. Der dann ermit-  
telte Prozentsatz ist Ausgangspunkt für die leistung-  
gerechte Bestimmung der individuellen Jahresendprä-  
mie nach der Erfüllung der festgelegten Leistungskri-  
terien.

(4) Die durch Schwangerschafts- und Wochenurlaub  
ausfallende Arbeitszeit ist bei der Berechnung der  
Dauer der Tätigkeit im Betrieb voll anzurechnen.

#### Zu § 9 Abs. 7 der Verordnung:

§9

Als „Monatsverdienst“ bei der Berechnung der  
Mindesthöhe und der Höchstgrenze der Jahresend-  
prämie gilt der durchschnittliche Monatsbruttoverdienst j  
entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 r  
über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und fe  
über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. 1962 S. 11) so-  
wie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen\*  
bzw. ein Zwölftel des nach der angeführten Verordnung  
berechneten Jahresbruttoverdienstes.

#### Zu §§ 9 und 10 der Verordnung:

§ 10

(1) Mittel aus dem Prämienfonds dürfen nicht zur I  
Prämierung Werk tätigen anderer Betriebe, z. B. für die  
Übernahme und Durchführung von Lieferungen und f  
Leistungen durch Zulieferer verwendet werden. U

(2) Die Prämienmittel, die durch außerbetriebliche  
Institutionen bzw. übergeordnete Organe zur Stimulie-  
rung besonderer Aufgaben zur Verfügung gestellt wer-  
den, sind dem Prämienfonds zuzuführen. Diese Zu-  
führungen können über die im § 5 der Verordnung an-  
gegebene Begrenzung für die Höhe des Prämienfonds  
hinausgehen.

(3) Werden hervorragende Leistungen von Kollektiven  
und einzelnen Werk tätigen im überbetrieblichen Kom-  
plexwettbewerb prämiert, so sind die Mittel dafür  
grundsätzlich aus dem Prämienfonds des Betriebes zu  
entnehmen, dem der zu Prämierende angehört. Das  
gilt nicht bei staatlichen Auszeichnungen, mit denen  
eine materielle Anerkennung aus staatlichen Mitteln  
verbunden ist.

§11

In den Rechenschaftslegungen der Leiter vor dem  
übergeordneten Organ, dem Produktionskomitee bzw.  
der Belegschaft ist einzuschätzen, wie mit den Mitteln  
des Prämienfonds die Effektivitätsentwicklung und die  
Kontinuität der Produktion stimuliert wurde.

#### Zu § 12 der Verordnung:

§12

(1) Betriebe, die Produktionsmittel erzeugen und als  
Nebenproduktion Konsumgüter herstellen, sind be-  
rechtigt, bis zu 60 % des aus dieser Produktion erzielten

\* 1. DB vom 10. September 1962 (GBl. II Nr. 71 S. 633) 3. DB  
vom 28. August 1967 (GBl. II Nr. 89 S. 664)